

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die gemeinsame Neufinanzierung der Kindertagespflege

zwischen

der Stadt Schwarzenbek, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Ruppert,
Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek

- nachfolgend Kommune -

und

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat, Herrn Gerd Krämer,
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,

- nachfolgend Kreis -

Präambel

Gemeinden und Städte im Kreisgebiet haben sich mit dem Kreis dahingehend verständigt, die Kindertagespflege einkommensunabhängig mit einem Regelzuschuss zu fördern.

Ziel dieses gemeinsamen freiwilligen Angebots ist es, den weiteren Aufbau der Kindertagespflege im Kreisgebiet als ein flexibles Betreuungsangebot, welches gleichrangig neben den Angeboten der Kindertagesstätten durchgeführt werden soll und dabei in familienähnlicher Atmosphäre dem Kind eine verlässliche Anbindung an die Kindertagespflegeperson bietet, zu befördern und so die im Sinne bundesgesetzlicher Zielvorgaben ausreichende Versorgung für Kinder unter drei Jahren sicher zu stellen.

Rechtliche Grundlagen der gemeinsamen Förderung sind neben den bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII Kinder und Jugendhilfe) vor allem die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wie sie der Jugendhilfeausschuss des Kreises in seiner Sitzung am 22. April 2010 beschlossen hat und wie sie **Anlage** dieses Vertrags sind.

Zur Umsetzung vorstehender Regelungen und zur Durchführung des Verwaltungs- und Finanzierungsverfahrens im Verhältnis der Kommune zum Kreis regeln die Parteien das Folgende:

§ 1 Anwendungsbereich, Voraussetzung und Höhe der Förderung

(1) Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich der Kommune haben, durch eine im Sinne der Kreisrichtlinien als geeignet anerkannte Tagespflegeperson wird seit dem 1. August 2010 einkommensunabhängig mit einer laufenden Geldleistung von 1,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde gefördert.

...

(2) Durch den Kreis wird sichergestellt, dass nur bedarfsgerechte, erforderliche Betreuungsstunden bezuschusst werden. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Zusammenhängen der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und den Förderrichtlinien des Kreises.

(3) Die weitere Unterstützung finanzschwacher Familien durch eine darüber hinausgehende laufende einkommensabhängige Geldleistung (sog. Sozialstaffelregelung lt. Ziffer 3.2 der Kreisrichtlinien) durch den Kreis bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Zuschussbetrags

Der in § 1 Abs. 1 genannte Förderbetrag setzt sich zusammen aus einem Finanzierungsanteil in Höhe von

- Euro 0,50 durch den Kreis sowie
- Euro 1,00 durch die Kommune.

§ 3 Antragsverfahren der Eltern

(1) Der Zuschuss gemäß § 1 Abs. 1 ist von den Eltern beim Kreis mittels Formblatt zu beantragen. Die Antragsformulare werden den Kommunen und den Tagespflegestellen zur Ausgabe an die Eltern zur Verfügung gestellt.

(2) Das Verwaltungs- und Zuwendungsverfahren im Dreiecksverhältnis zwischen Jugendhilfeträger, Eltern und Tagespflegeperson obliegt auch hinsichtlich der Auszahlung der einkommensunabhängigen Förderung einzig und allein dem Kreis. Insbesondere ist es so, dass vom Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen des Kreises abschließend und verbindlich geprüft und festgestellt wird, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen sowie ob die beantragten Betreuungsstunden tatsächlich geleistet worden sind.

§ 4 Abrechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs zwischen den Parteien

(1) Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Kommune, dem Kreis den in § 2 genannten Finanzierungsanteil auf Anforderung zu erstatten, soweit für die Auszahlung der Geldleistung an die Eltern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 vorliegen.

(2) Der Kreis wird den entstandenen Finanzierungsanteil der Kommune halbjährlich anhand der im Zuständigkeitsbereich der Kommune geleisteten, als förderfähig anerkannten und aufgrund von Elternanträgen ausgezahlten Betreuungsstunden ermitteln und der Kommune unter Bezugnahme auf diesen Vertrag eine Kostenrechnung stellen. Der Kostenrechnung wird ein kinderbezogener Nachweis über die finanzierten Betreuungsstunden beigegeben.

(3) Auf Grundlage der Erstabrechnung wird die Kommune dem Kreis danach auf Anforderung eine halbjährliche Vorschusszahlung leisten. Diese wird jeweils nachträglich auf Grundlage der konkret gewährten Zuschüsse an die Eltern nach Abs. 2 abgerechnet.

(4) Der Kreis rechnet die Finanzierungsanteile mit den Ämtern, soweit solche eingerichtet sind, und den Städten ab. Kommunen, deren öffentliche Verwaltung an ein Amt übertragen ist, tragen dafür Sorge, dass die Verwaltung des für sie zuständigen Amtes die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 für sie wahrnimmt.

(5) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Brauchbarkeit und Wirksamkeit der so geregelten Abrechnung untereinander und des so entstehenden halbjährlichen Finanzmittelflusses nach einem Jahr Laufzeit evaluiert und danach ggf. angepasst und im Sinne beider Parteien verbessert werden kann.

§ 5 Laufzeit des Vertrags

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Laufzeit und die Verpflichtungen dieses Vertrags vom Bestand der gemeinsamen Neufinanzierung im Kreis Herzogtum Lauenburg insgesamt abhängig sind. Eine Anpassung des Vertrags an wesentlich geänderte Verhältnisse oder eine Kündigung sind jedoch ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 127 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes möglich.

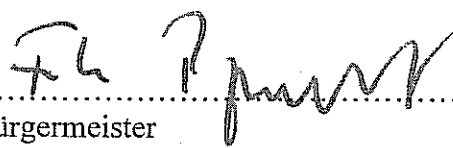
(3) Darüber hinaus steht der Stadt Schwarzenbek das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kindertagesstättenjahres (31. Juli) zu.

§ 6 Schlussbestimmungen


(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Schwarzenbek, den 18.10.2011


.....
Bürgermeister

Ratzeburg, den 5.10.2011


.....
Landrat